

Allgemeine Mietbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen, Geräten und Anbaugeräten

§ 1 Geltungsbereich, Mietgegenstand und Vertragsbestandteile

- 1) Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für sämtliche Vermietungen der RS Service GmbH (Vermieter) an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Eine Vermietung an Verbraucher erfolgt nicht.
- 2) Mietgegenstand, Mietdauer, Vergütung, Freikilometer bzw. Betriebsstunden, Mehrkilometer- bzw. Mehrstundenpreis, Kautions-, Haftungsreduzierung/Selbstbeteiligung, Versicherungsschutz, Zubehör, Nutzungszweck und etwaige Sondervereinbarungen ergeben sich aus dem jeweiligen Mietvertrag.
- 3) Der Zustand des Mietgegenstands bei Übergabe und Rückgabe wird in den jeweiligen Protokollen dokumentiert. Zubehör, Fahrzeugpapiere, Schlüssel, Betriebsanleitungen, Ladekarten, Tankkarten, Anbaugeräte, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände gelten nur als mitvermietet, wenn sie im Mietvertrag oder Übergabeprotokoll aufgeführt sind.
- 4) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Mietbedingungen.

§ 2 Mietdauer, Verlängerung und verspätete Rückgabe

- 1) Die Mietdauer ergibt sich aus dem Mietvertrag. Eine Verlängerung bedarf der Vereinbarung in Textform. Eine stillschweigende Verlängerung durch Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der Mietzeit ist ausgeschlossen; § 545 BGB findet keine Anwendung.
- 2) Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurück, schuldet er für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung mindestens in Höhe der vereinbarten Tagesmiete. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 3 Miete, Nebenkosten, Abrechnung und Kautions

- 1) Die Miete sowie die enthaltenen Freikilometer (bei Arbeitsmaschinen Betriebsstunden), die Kosten für Mehrkilometer bzw. Mehrstunden und die Kautions ergeben sich aus dem Mietvertrag. Die Kautions ist vor Übergabe des Mietgegenstands auf das Konto DE34 6001 0070 0975 7297 04 bei der Postbank zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Entscheidend ist die Buchung auf dem Konto des Vermieters.
- 2) Transport-, Anlieferungs- und Abholungskosten werden gesondert berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Mietpreis enthalten sind. Betriebsstoffe, Kraftstoffe, AdBlue, Schmierstoffe, Ladeenergie, Reinigungsaufwand, Verschleißteile infolge unsachgemäßer Nutzung sowie Maut-, Park-, Verwarnungs- und Bußgelder trägt der Mieter nach Maßgabe dieser Bedingungen.
- 3) Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig, sofern keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart ist.
- 4) Der Vermieter ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses fällige Ansprüche aus dem Mietverhältnis, insbesondere wegen offener Miete, Mehrkilometern oder Mehrstunden, Kraftstoff oder Betriebsstoffen, Reinigung, fehlendem Zubehör oder vom Mieter zu tragender Schäden und Kosten, mit der Kautions zu verrechnen. Ein nach Abrechnung verbleibender Kautionsbetrag wird an den Mieter zurückgezahlt.

§ 4 Übergabe und Rückgabe

- 1) Übergabe und Rückgabe erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, am Sitz des Vermieters, Am Aspenhaag 11, 65451 Kelsterbach. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf erkennbare Schäden, Mängel, Vollständigkeit des Zubehörs und ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und Beanstandungen im Übergabeprotokoll festhalten zu lassen.
- 2) Der Mietgegenstand ist vollständig, gereinigt, betankt bzw. mit dem bei Übergabe dokumentierten Lade- oder Betriebsstoffstand und mit sämtlichem Zubehör, Schlüsseln, Papieren und Anbauteilen zurückzugeben.
- 3) Gibt der Mieter den Mietgegenstand verschmutzt zurück, ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Reinigungskosten zu berechnen. Pro Stunde werden 120,00 € berechnet. Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen, insbesondere durch Beton, Bitumen, Salzverkrustungen, Öl, Fett, Gefahrstoffe oder sonstige schwer zu entfernende Stoffe, trägt der Mieter zusätzlich die erforderlichen Material-, Entsorgungs- und Fremdleistungskosten, soweit die Verschmutzung während seiner Mietzeit verursacht wurde.
- 4) Gibt der Mieter den Mietgegenstand mit geringerem Kraftstoff-, AdBlue- oder Ladezustand zurück als bei Übergabe, darf der Vermieter die Kosten der Wiederherstellung des Übergabezustands berechnen. Diesel wird zu Preisen von 3,20 €, Benzin zu 3,10 € und AdBlue zu 2,21 € je Liter berechnet.
- 5) Eine Rückgabe außerhalb der vereinbarten Rückgabezeiten oder ohne persönliche Übernahme durch den Vermieter bedarf dessen vorheriger Zustimmung. Bis zur tatsächlichen Besitzübernahme trägt der Mieter die Obhut- und Sicherungspflichten; die rechtzeitige Rückgabe im Sinne der vereinbarten Mietdauer bleibt hiervon unberührt.
- 6) Der Mieter hat bei Rückgabe sämtliche eigenen Gegenstände aus dem Mietgegenstand zu entfernen. Für zurückgelassene Gegenstände haftet der Vermieter nur nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vermieter ist berechtigt, aufgefundene Gegenstände für eine angemessene Zeit zur Abholung bereitzuhalten; gesetzliche Aufbewahrungs-, Fund- und Herausgabepflichten bleiben unberührt.

§ 5 Nutzung des Mietgegenstands

- 1) Der Mietgegenstand darf ausschließlich bestimmungsgemäß, sorgfältig und unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Herstellerangaben und behördlicher Auflagen verwendet werden.

- 2) Zur Führung eines Mietfahrzeugs sind der Mieter sowie sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt, sofern sie über die für das jeweilige Fahrzeug erforderliche gültige Fahrerlaubnis verfügen und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Mieter hat sicherzustellen, dass das Fahrzeug ausschließlich durch entsprechend berechtigte und geeignete Personen geführt wird. Bei Arbeitsmaschinen, Baumaschinen, Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen oder sonstigen besonders gefahrgeneigten Geräten darf die Bedienung nur durch eingewiesene und, soweit erforderlich, entsprechend ausgebildete oder beauftragte Personen erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet, vor Einsatzbeginn selbst zu prüfen, ob Fahrer, Bediener und Einsatzort den gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprechen.
- 3) Der Mietgegenstand darf nicht verwendet werden: a) zu rechtswidrigen Zwecken, b) unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen die Fahrtüchtigkeit oder Bedienfähigkeit beeinträchtigenden Mitteln, c) für Rennen, Testfahrten, Geländefahrten außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung oder ähnliche Veranstaltungen, d) zur Beförderung gefährlicher Güter, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart und zulässig ist, e) zur Überladung oder Überschreitung zulässiger Gewichte, Lasten, Anhänger-, Achs-, Stütz- oder Hubkräfte, f) zur Weitervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Vermieters, g) im Ausland ohne vorherige Zustimmung des Vermieters.

§ 6 Pflichten während der Mietzeit, Pannen und Kontrolle

- 1) Der Mieter hat den Mietgegenstand schonend und fachgerecht zu behandeln. Er hat während der Mietzeit insbesondere Ölstand, Kühlmittel, Reifendruck, AdBlue, Hydrauliköl, Betriebsstoffe und Ladezustand regelmäßig zu kontrollieren, soweit dies nach Art des Mietgegenstands erforderlich ist; Warnmeldungen, Kontrollleuchten und Fehlermeldungen unverzüglich zu beachten; den Mietgegenstand gegen Diebstahl, unbefugte Benutzung und Beschädigung zu sichern; die vom Hersteller vorgesehenen Belastungsgrenzen einzuhalten; den Mietgegenstand nur auf geeignetem Untergrund und in geeigneter Umgebung einzusetzen; sowie Schäden, Störungen, Unfälle oder Verlust unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
- 2) Technische Veränderungen, Reparaturen, Umbauten, Beklebungen, Bohrungen, Anbauten oder Eingriffe in Elektronik, Telematik, Steuergeräte, Kilometer- oder Betriebsstundenzähler und Sicherheitseinrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
- 3) Bei technischen Störungen oder Pannen ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, soweit ein Weiterbetrieb Schäden oder Gefahren verursachen kann, und den Vermieter unverzüglich zu informieren. Reparaturen, Abschlepp-, Bergungs- oder Werkstattaufträge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters erteilt werden. Notwendige Notreparaturen dürfen ohne vorherige Zustimmung nur vorgenommen werden, wenn sie zur Abwehr unmittelbar drohender Schäden erforderlich sind und eine vorherige Abstimmung nicht zumutbar ist. Der Mieter hat die Kostenbelege und sonstigen Nachweise aufzubewahren und dem Vermieter vorzulegen.

- 4) Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietzeit nach angemessener vorheriger Ankündigung zu besichtigen und dessen Zustand, vertragsgemäße Nutzung sowie Kilometer- oder Betriebsstundenstand zu überprüfen. Der Mieter hat eine solche Besichtigung zu angemessenen Zeiten zu ermöglichen. Bei konkreten Anhaltspunkten für eine erhebliche Gefährdung des Mietgegenstands oder bei Gefahr im Verzug darf die Besichtigung, soweit erforderlich und zumutbar, auch kurzfristig verlangt werden. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 7 Wartung, Verschleiß und Schäden

- 1) Die gewöhnliche Wartung und Instandhaltung obliegt dem Vermieter, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bei längerfristiger Vermietung hat der Mieter den Mietgegenstand nach rechtzeitiger Aufforderung des Vermieters für erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Prüfungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie gesetzlich oder herstellerseitig vorgeschriebene Untersuchungen zu einem abgestimmten Termin zur Verfügung zu stellen. Der Mieter darf fällige Wartungs- oder Prüftermine nicht eigenmächtig überschreiten. Die hierdurch bei vertragsgemäßer Nutzung entstehenden gewöhnlichen Wartungs- und Prüfkosten trägt der Vermieter, soweit nicht die Maßnahme durch einen vom Mieter zu vertretenden Umstand erforderlich geworden ist.
- 2) Der Mieter trägt alle Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch unsachgemäße Nutzung, Überlastung, Bedienungsfehler, fehlende Kontrollen, ungeeignete Fahrer oder Bediener, Missachtung von Warnhinweisen oder Verletzung vertraglicher Pflichten verursacht werden. Hierzu zählen insbesondere Schäden und Folgekosten durch Falschbetankung, das Einfüllen ungeeigneter Kraftstoffe, Betriebsstoffe oder Flüssigkeiten sowie das Einfüllen von AdBlue in den Kraftstofftank oder von Kraftstoff in das AdBlue-System. Normaler Verschleiß bei vertragsgemäßer Nutzung ist mit dem Mietzins abgegolten.
- 3) Übermäßiger Verschleiß, insbesondere an Reifen, Ketten, Schneidwerkzeugen, Bürsten, Fräsen, Schaufeln, Greifern, Hydraulikleitungen, Anbaugeräten, Schürflleisten oder sonstigen Verschleißteilen infolge unsachgemäßer oder außergewöhnlicher Nutzung, ist vom Mieter zu ersetzen. Der Mieter haftet für Verlust, Beschädigung und Zerstörung des Mietgegenstands während der Mietzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Bedingungen, soweit er den Schaden zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für Schäden an Reifen, Felgen, Verglasung, Dach, Unterboden, Fahrzeugaufbau, Hydraulik, Schläuchen, Kupplungen, Ladebordwänden, Arbeitswerkzeugen und Anbaugeräten, soweit diese nicht auf vertragsgemäßem gewöhnlichem Verschleiß beruhen.
- 4) Soweit der Mieter für einen Schaden einzustehen hat, umfasst der zu ersetzende Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere erforderliche Reparatur-, Abschlepp-, Bergungs-, Sachverständigen- und Wiederherstellungskosten sowie eine nachgewiesene merkante Wertminderung und einen nachgewiesenen Miet- oder Nutzungsausfallschaden. Eine vereinbarte Haftungsreduzierung bleibt unberührt.

- 5) Verliert oder beschädigt der Mieter einen überlassenen Fahrzeug- oder Geräteschlüssel, Fahrzeugpapiere, Tank-, Lade- oder sonstige Karten oder sonstige sicherheitsrelevante Zugangs- oder Identifikationsmittel, hat er die hierdurch erforderlichen und von ihm zu vertretenden Kosten zu ersetzen. Hierzu können insbesondere Wiederbeschaffungs-, Sperr-, Programmierungs-, Codierungs- und erforderliche Austauschkosten gehören.

§ 8 Versicherung und vertragliche Haftungsreduzierung

- 1) Für sämtliche vermieteten Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nach Maßgabe der jeweils bestehenden Versicherungsbedingungen des Vermieters. Der Versicherungsschutz des Vermieters und die nachfolgend zugunsten des Mieters vereinbarte vertragliche Haftungsreduzierung sind rechtlich voneinander zu unterscheiden.
- 2) Ist im Mietvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart, gewährt der Vermieter dem Mieter für vom Mieter zu vertretende Schäden am Mietfahrzeug eine vertragliche Haftungsreduzierung. Die Haftung des Mieters ist insoweit grundsätzlich auf die im Mietvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Schadensereignis begrenzt. Die Haftungsreduzierung orientiert sich hinsichtlich ihres Umfangs am Leitbild einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung. Sie gilt nicht bzw. kann entsprechend dem Grad des Verschuldens gekürzt werden, soweit dies nach den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung oder Verletzung von Pflichten oder Obliegenheiten, vorgesehen und rechtlich zulässig ist.
- 3) Mehrere zeitlich oder ursächlich voneinander unabhängige Beschädigungen gelten als eigenständige Schadensereignisse; die Selbstbeteiligung fällt je Schadensereignis gesondert an.
- 4) Bei vorsätzlicher Schadensverursachung entfällt die Haftungsreduzierung vollständig. Bei grob fahrlässiger Schadensverursachung kann sie in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt werden.
- 5) Bei vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Pflichten oder Obliegenheiten, insbesondere Fahren oder Bedienen ohne erforderliche Berechtigung, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, unerlaubter Weitergabe, unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, Verletzung der Schadensmelde- und Mitwirkungspflichten, vertragswidriger Nutzung, Überladung, Fehlbedienung oder Nichtbeachtung von Warnanzeigen und Sicherheitsvorgaben, entfällt die Haftungsreduzierung. Bei grob fahrlässiger Verletzung kann sie entsprechend der Schwere des Verschuldens gekürzt werden. Die Haftungsreduzierung bleibt bestehen, soweit die Pflichtverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Schadens noch für Feststellung oder Umfang der Ersatzpflicht ursächlich war; dies gilt nicht bei Arglist.
- 6) Nicht von den vereinbarten Haftungsreduzierung erfasste Schäden trägt der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Bedingungen. Die vereinbarte Selbstbeteiligung begrenzt die Haftung insbesondere nicht für Schäden, für die die Haftungsreduzierung nach den vorstehenden Bestimmungen vollständig oder teilweise entfällt.

§ 9 Unfälle, Schäden, Diebstahl und Verlust

- 1) Bei Unfall, Brand, Diebstahl, Einbruch, Wildschaden, Vandalismus, sonstiger Beschädigung oder Verlust hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren und die Polizei hinzuzuziehen. Der Mieter darf kein Schuldanerkenntnis abgeben. Er hat dem Vermieter unverzüglich alle für die Schadensabwicklung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Fotos, Unfallberichte, polizeilichen Aktenzeichen und Kontaktdaten beteiligter Personen zu übergeben.
- 2) Unterlässt der Mieter die erforderliche Meldung oder verletzt er Mitwirkungspflichten, haftet er für die daraus entstehenden Nachteile.

§ 10 Bußgelder, Maut, Gebühren und behördliche Kosten

- 1) Der Mieter trägt sämtliche während der Mietzeit entstehenden Bußgelder, Verwarnungsgelder, Mautforderungen, Parkgebühren, Abschleppkosten, Standgelder, Verwaltungsgebühren und sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Forderungen, die auf die Nutzung des Mietgegenstands zurückzuführen sind.
- 2) Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter für die Bearbeitung solcher Vorgänge eine angemessene Bearbeitungspauschale in Höhe von 20,00 € netto je Vorgang zu berechnen. Der Vermieter darf die Daten des Mieters und, soweit bekannt, des Fahrers oder Bedieners an Behörden, Versicherungen, Mautbetreiber oder sonstige berechnete Stellen weitergeben, soweit dies zur Abwicklung erforderlich ist.

§ 11 Einsatzort, Ausland und Weitergabe an Dritte

- 1) Der Mietgegenstand darf nur innerhalb Deutschlands eingesetzt werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Auslandseinsätze bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters in Textform. Der Mieter ist für die Einhaltung ausländischer Zulassungs-, Verkehrs-, Arbeitsschutz-, Zoll-, Versicherungs-, Maut- und Genehmigungsvorschriften selbst verantwortlich. Mehrkosten oder Schäden infolge eines nicht genehmigten oder nicht ordnungsgemäßen Auslandseinsatzes trägt der Mieter.
- 2) Die Nutzung oder Bedienung durch Arbeitnehmer des Mieters im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ist nach Maßgabe von § 5 zulässig und bedarf keiner gesonderten Zustimmung des Vermieters. Eine Untervermietung, Weitervermietung, Leihe oder sonstige Gebrauchsüberlassung an andere Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Auch bei genehmigter Weitergabe bleibt der Mieter gegenüber dem Vermieter vollständig verantwortlich. Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle eingesetzten Fahrer, Bediener, Arbeitnehmer, Subunternehmer oder sonstigen Dritten diese Allgemeinen Mietbedingungen und die Bedienungs- und Sicherheitsvorgaben einhalten.

§ 12 Besondere Regelungen für Arbeitsmaschinen und Anbaugeräte

- 1) Der Mieter ist für die Auswahl des geeigneten Mietgegenstands für den beabsichtigten Einsatz verantwortlich. Der Vermieter schuldet keine Prüfung, ob der Mietgegenstand für den konkreten Einsatzzweck des Mieters geeignet ist, sofern keine ausdrückliche schriftliche Beratung oder Zusicherung erfolgt.

- 2) Der Mieter hat insbesondere Einsatzort, Bodenbeschaffenheit, Tragfähigkeit, Durchfahrthöhen, Arbeitsbereiche, Gefahrenstellen, Leitungen, Verkehrsflächen, Arbeitsschutz und Absperrungen eigenverantwortlich zu prüfen. Bei Hydraulik, rotierenden Teilen sowie Schneid-, Fräs-, Kehr-, Hebe-, Kipp-, Lade- oder sonstigen Arbeitsfunktionen sind besondere Sorgfalt und Sicherheitsabstände einzuhalten.
- 3) Schäden durch ungeeigneten Untergrund, Fremdkörper, Überlastung, falsche Anbaugeräte, fehlerhafte Kopplung, Bedienungsfehler oder fehlende Sicherung trägt der Mieter, soweit er sie zu vertreten hat.

§ 13 Reservierung, Stornierung und Nichtabholung

- 1) Reservierungen sind verbindlich, sobald sie vom Vermieter in Textform bestätigt wurden. Eine kostenfreie Stornierung besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 2) Storniert der Mieter eine bestätigte Reservierung oder holt er den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche unberührt. Ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Vermietung sind anzurechnen.

§ 14 Telematik, GPS und digitale Systeme

- 1) Der Mietgegenstand kann mit Telematik-, GPS-, Ortungs-, Diagnose- oder Flottenmanagementsystemen ausgestattet sein. Diese dürfen insbesondere zur Standortbestimmung, Diebstahlsicherung, Wartungsplanung, Schadensaufklärung, Abrechnung von Betriebsstunden oder Kilometern und Prüfung vertragsgemäßer Nutzung verwendet werden.
- 2) Der Mieter darf solche Systeme nicht entfernen, deaktivieren, manipulieren oder stören, sofern der Vermieter nicht im Einzelfall in Textform zustimmt. Personenbezogene Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Datenschutzhinweise des Vermieters verarbeitet.

§ 15 Technischer Ausfall und Ersatzmietgegenstand

- 1) Fällt der Mietgegenstand aufgrund eines vom Mieter nicht zu vertretenden technischen Mangels aus, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren und Gelegenheit zur Prüfung und Abhilfe zu geben.
- 2) Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs oder Ersatzgeräts besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Gesetzliche Rechte wegen eines Mangels bleiben im Übrigen unberührt.

§ 16 Kündigung und Herausgabe

- 1) Der Vermieter kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere wenn a) der Mieter mit Zahlungen in Verzug gerät, b) der Mietgegenstand vertragswidrig genutzt wird, c) eine erhebliche Gefährdung des Mietgegenstands besteht, d) der Mieter falsche Angaben gemacht hat, e) der Mietgegenstand ohne Zustimmung weitergegeben wird oder f) der Mieter seine Pflichten erheblich verletzt. Der Mieter kann den Vertrag ebenfalls aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

- 2) Im Falle der fristlosen Kündigung durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich herauszugeben. Kommt der Mieter einer fälligen Herausgabepflicht trotz Aufforderung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die Herausgabe und Rückführung des Mietgegenstands zu verlangen und die Abholung zu organisieren. Die erforderlichen Rückführungs-, Transport- und sonstigen Abholungskosten trägt der Mieter, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein Betreten nicht öffentlich zugänglicher Grundstücke oder Räume des Mieters durch den Vermieter oder dessen Beauftragte erfolgt nur mit Zustimmung des Berechtigten oder aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Grundlage. Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

§ 17 Eigentum und Zugriffe Dritter

- 1) Der Mietgegenstand bleibt Eigentum des Vermieters. Der Mieter darf ihn nicht veräußern, verpfänden, sicherungsübereignen, belasten oder Dritten Rechte daran einräumen.
- 2) Zugriffe Dritter, Pfändungen oder sonstige Maßnahmen gegen den Mietgegenstand hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, Sicherstellungen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der Mieter den Dritten unverzüglich auf das Eigentum des Vermieters hinzuweisen, dem Vermieter sämtliche hierüber erhaltenen Unterlagen unverzüglich zu übermitteln und ihn bei der Abwehr des Zugriffs zu unterstützen. Die dem Vermieter hierdurch entstehenden erforderlichen Kosten trägt der Mieter, soweit der Zugriff aus seinem Verantwortungsbereich stammt und der Dritte keinen Ersatz leistet.

§ 18 Haftung des Vermieters

- 1) Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 2) Die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 19 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Mieter darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf er nur geltend machen, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 20 Datenschutz

- 1) Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Vermieter ist berechtigt, personenbezogene Daten des Mieters, seiner Vertreter, Fahrer, Bediener oder Ansprechpartner zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragsdurchführung, Abrechnung, Schadensabwicklung, Rechtsverfolgung, Versicherungskommunikation oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
- 2) Der Mieter hat seine eingesetzten Fahrer, Bediener, Arbeitnehmer und sonstigen Dritten über eine etwaige Datenverarbeitung, insbesondere durch Telematik- oder GPS-Systeme, ordnungsgemäß zu informieren.

§ 21 Textform, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1) Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages und dieser Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Individuelle Abreden bleiben unberührt.
- 2) Es gilt deutsches Recht. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, den Mieter auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

§ 22 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.